

Geschäftsordnung für die Deutsche Gesellschaft für Endodontie e.V.

Geschäftsordnung

Beitragsordnung der DGEndo

- (1) Sämtliche Zahlbeiträge werden durch Lastschrift vom bekannt zu gebenden Mitgliedskonto eingezogen.
- (2) Der Aufnahmebeitrag wird mit der Mitteilung der Aufnahme und der Mitgliedsbeitrag am 31. Januar des Jahres fällig.
- (3) Korporative Mitglieder zahlen für eine persönliche Einzelmitgliedschaft einen um 25% reduzierten Jahresbeitrag.
- (4) Korrespondierende Mitglieder, Ehrenmitglieder, Studenten/-innen der Zahnmedizin, fördernde Mitglieder und Mitglieder, die keine Berufseinkünfte mehr beziehen, sind von der Beitragszahlung befreit.
- (5) Nichtapprobierte Mitglieder aus dem Bereich der zahnmedizinischen Assistenzberufe zahlen einen um 50% reduzierten Jahresbeitrag.
- (6) Wenn beitragsfrei gestellte Mitglieder den Bezug der Fachpublikationen wünschen, haben sie den hierauf entfallenden Beitragsanteil zu zahlen.
- (7) Beitragshöhe per annum
 1. Ordentliches Mitglied: 190,00 €
 2. Außerordentliches Mitglied nach §3 2 (a): 190,00 €
 3. Mitglieder ohne Berufseinkünfte nach §3 2 (b): beitragsfrei
 4. Korporatives Mitglied: 142,50 €
 5. Korrespondierendes Mitglied: beitragsfrei
 6. Ehrenmitglieder: beitragsfrei
 7. Student/in der Zahnmedizin: beitragsfrei
 8. Angehörige/r der zahnmedizinischen Assistenzberufe: 95,00 €
 9. Fördernde Mitglieder: beitragsfrei
- (8) Die Aufnahmegebühr entspricht dem Mitgliedsbeitrag und ist in Höhe eines Jahresbeitrages zu leisten, unabhängig vom Zeitpunkt des Eintretens.
- (9) Im Übrigen gelten die Bestimmungen der §§ 3, 5, 6 und 13 der Satzung.
- (10) Diese Beitragsordnung tritt mit Wirkung vom 01.01.2007 in Kraft.

Reisekostenordnung der DGEndo

§ 1 Personenkreis

(1) Diese Reisekostenordnung gilt für beauftragte Mitglieder, die im Auftrag DGEndo eine Dienstreise durchführen und nicht Angestellte der DGEndo sind oder diese Leistungen gewerblich erbringen.

§ 2 Fahrtkostenentschädigung

(1) Die Fahrtkosten der Bundesbahn oder eines Taxis einschließlich etwaiger Zuschläge werden in der nachgewiesenen Höhe erstattet. Bei Benutzung des Schlafwagens werden die hierfür entstandenen Kosten vergütet. Bei notwendigen Luftreisen wird der nachgewiesene Flugpreis (Business-Klasse) erstattet.

(2) Bei Benutzung eines eigenen Kraftwagens wird ein Kilometergeld in Höhe von € 0,60 pro km erstattet, wenn die Zeiteinteilung des Reisenden die Benutzung des Kraftwagens notwendig gemacht hat; mit dem Kilometergeld ist eine entsprechende Kasko-Versicherung abgegolten.

§ 3 Mehraufwand für Verpflegung

(1) Die Mehraufwendungen für Verpflegung werden durch folgende Pauschbeträge abgegolten:

Bei ununterbrochener Abwesenheit

- unter 3 Stunden	€ 00,00
- 3 bis 6 Stunden	€ 28,00
- über 6 Stunden	€ 56,00

(2) Bei Sitzungen, die am Wohnort des Sitzungsteilnehmers stattfinden, werden die gleichen Pauschbeträge gezahlt.

§ 4 Kosten für Unterbringung

(1) Für Übernachtung während der Dienstreise wird ein Pauschbetrag von € 135,- für jede Übernachtung gewährt. Bei höheren Übernachtungskosten erfolgt die Abrechnung nach Belegvorlage.

§ 5 Nebenkosten

(1) Nebenkosten für Beförderung und Aufbewahrung von Gepäck, Telefon, Telegramme, Parkplatzgebühren, Garage, Taxi u. ä. werden in der nachgewiesenen Höhe ersetzt.

§ 6 Steuern

(1) Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Reisekostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

§ 7 Ausschlussfrist

(1) Der Anspruch auf Reisekostenvergütung erlischt, wenn er nicht binnen eines halben Jahres nach Beendigung der Dienstreise nach Formblatt geltend gemacht wird.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Diese Reisekostenordnung der DGEndo tritt mit Wirkung vom 25.11.2005 in Kraft.

Sitzungskostenordnung der DGEndo

§ 1 Personenkreis

(1) Diese Sitzungskostenordnung gilt für sämtliche teilnehmende Mitglieder, die im Auftrag der DGEndo eine Dienstreise durchführen und nicht Angestellte der DGEndo sind oder diese Leistungen gewerblich erbringen.

(2) Sie gilt für sämtliche Sitzungen, die vom Vorstand genehmigt werden, mit Ausnahme der Mitgliederversammlungen.

§ 2 Entschädigung

(1) Sie erhalten für eine Reise oder Sitzung im Auftrage der DGEndo folgende Entschädigung:

Bei einer Dauer der Reise oder Sitzung:

- bis zu 3 Stunden € 400,--
- bis zu 6 Stunden € 800,--
- über 6 Stunden € 1.200,--

(2) Sie erhalten für die Teilnahme an Telefonkonferenzen im Auftrage der DGEndo folgende Entschädigung:

Bei einer Dauer der Telefonkonferenz:

- bis zu 3 Stunden € 200,--
- bis zu 6 Stunden € 400,--

§ 3 Steuern

Soweit durch den Erhalt von Beträgen nach den Sätzen der Sitzungskostenordnung Steuerpflicht entsteht, obliegt die Abführung der Steuern dem Empfänger selbst.

§ 4 Ausschlussfrist

Der Anspruch auf Entschädigung erlischt, wenn er nicht binnen eines halben Jahres nach Beendigung der Dienstreise nach Formblatt geltend gemacht wird.

§ 5 Inkrafttreten

Diese Sitzungskostenordnung der DGEndo tritt mit Wirkung vom 25.11.2005 in Kraft.

Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der DGEEndo

§ 1 Allgemeines

- (1) Die Mitgliederversammlung wird vom Präsidenten, bei dessen Verhinderung in der nachfolgenden Reihenfolge vom Vizepräsidenten, dem Schatzmeister, dem Generalsekretär oder von einem Beisitzer geleitet. Auf Antrag der Mitgliederversammlung kann diese einen anderen Versammlungsleiter wählen.
- (2) Bei Wahlen wird die Versammlungsleitung für die Dauer des Wahlganges und der vorhergehenden Diskussion einem Wahlausschuss übertragen.
- (3) Die Versammlung wird mit der Feststellung ihrer satzungsgemäßen Einberufung eröffnet.
- (4) Der Präsident bestellt den Protokollführer, der in der Regel der Generalsekretär ist.

§ 2 Tagesordnung

Der Präsident gibt nach Eröffnung der Versammlung die Tagesordnung, die rechtzeitig eingegangenen Anträge der Mitglieder und die Ergänzungen bekannt. Im übrigen gilt §13 (6) der Satzung.

§ 3 Redeordnung

- (1) Zu jedem Punkt der Tagesordnung erhält zunächst der Berichterstatter oder der Antragsteller das Wort. Hieran schließt sich die Aussprache an.
- (2) Wer zur Sache sprechen will, muss sich in die Rednerliste eintragen lassen.
- (3) Der Versammlungsleiter erteilt das Wort in der Reihenfolge der Anmeldungen.
- (4) Mit Einverständnis der vorgemerkten Redner kann der Versammlungsleiter von dieser Regel abweichen.
- (5) Der Präsident kann jederzeit das Wort ergreifen.
- (6) Außer der Reihe erhält das Wort:
 1. der Berichterstatter
 2. wer den Antrag zur Geschäftsordnung stellt.
- (7) Alle Anträge, die während der Aussprache zu Punkten der Tagesordnung gestellt werden, sind dem Präsidenten schriftlich zu übergeben und von ihm vor der nächsten Worterteilung in der Reihenfolge ihres Eingangs bekannt zu geben.
- (8) Meldet sich niemand zu Wort oder ist die Rednerliste erschöpft, erklärt der Präsident die Beratung für abgeschlossen.

§ 4 Ordnungsvorschriften

- (1) Der Versammlungsleiter ist verpflichtet, für einen ungestörten Verlauf der Versammlung zu sorgen.
- (2) Der Versammlungsleiter kann die Versammlung jederzeit unterbrechen, wenn sie nicht mehr entsprechend der Satzung bzw. der Geschäftsordnung durchgeführt werden kann.

(3) Wegen besonders grober Störung der Ordnung kann der Präsident einen Teilnehmer von der Versammlung ausschließen. Der Teilnehmer hat auf die Aufforderung des Präsidenten hin den Versammlungsraum sofort zu verlassen.

§ 5 Anträge zur Geschäftsordnung

(1) Anträge zur Geschäftsordnung können sich nur auf folgende Punkte beziehen:

1. Begrenzung der Redezeit
2. Schluss der Rednerliste
3. Schluss der Aussprache
4. Überweisung an einen Ausschuss
5. Vertagung
6. Übergang zur Tagesordnung
7. Verstöße der Verhandlungsführung gegen Satzung oder Geschäftsordnung
8. Formulierung von Anträgen, die zur Abstimmung stehen

(2) Anträge zu 1. bis 8. können nur von Teilnehmern gestellt werden, die sich an der Aussprache über den betreffenden Gegenstand nicht beteiligt haben.

(3) Bei der Abstimmung über Anträge zur Geschäftsordnung kann neben dem Antragsteller (zur Begründung und zum Schlusswort) nur einem Redner für und einem Redner gegen den Antrag das Wort erteilt werden. Es ist die Reihenfolge der Meldungen einzuhalten, es sei denn, der Berechtigte verzichtet. In diesem Fall erhält der Nächste in der Reihung das Wort.

(4) Vor der Aussprache oder Abstimmung über einen Antrag gem. 1. bis 8. ist die Rednerliste zu verlesen.

(5) Nach Annahme eines Antrages auf Schluss der Rednerliste erhalten noch die Mitglieder das Wort, die bei Stellung des Antrages bereits auf der Rednerliste standen.

(6) Wird ein Antrag auf Übergang zur Tagesordnung angenommen, so ist – sofern nicht der Referent (Antragsteller) noch das Schlusswort verlangt – die Aussprache über die vorliegende Angelegenheit beendet.

§ 6 Abstimmung

(1) Vor Beginn der Abstimmung verliest der Präsident den Wortlaut des Antrages, über den abgestimmt wird. Über die Formulierung kann das Wort zur Geschäftsordnung verlangt werden. Änderungen in der Formulierung eines Antrages dürfen jedoch nur mit Einverständnis des Antragstellers vorgenommen werden.

(2) Für alle Abstimmungen gilt, soweit nicht die Satzung etwas anderes bestimmt, die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung.

(3) Abgestimmt wird in der Regel durch Handaufheben. Auf Verlangen von einem Drittel der anwesenden Mitglieder muss schriftlich und geheim abgestimmt werden. Auf Verlangen von mehr als der Hälfte der anwesenden Mitglieder muss eine namentliche Abstimmung vorgenommen werden.

(4) Ungültige Stimmen gelten als Stimmenthaltungen. Stimmenthaltungen dürfen weder den Ja- noch den Nein-Stimmen hinzugezählt werden. Der Versammlungsleiter hat auch die Stimmenthaltungen festzustellen.

(5) Bei schriftlicher Abstimmung sind die Stimmen ungültig, aus denen der Wille des Abstimmenden nicht mit Sicherheit zu erkennen ist oder die in keinem Zusammenhang mit der Sache stehen, über die abgestimmt wird.

(6) Bei der Abstimmung durch Handaufheben wird das Ergebnis mit folgenden Fragen in der angegebenen Reihenfolge ermittelt:

1. für den Antrag
2. gegen den Antrag
3. Enthaltung

(7) Über mehrere, den gleichen Gegenstand betreffende Anträge ist in der Reihenfolge abzustimmen, in welcher sie gestellt wurden, es sei denn, daß ein Antrag weitergehender ist. Dieser Antrag muss vor dem weniger weitgehenden gestellt werden. Zudem muss ein sachlicher Änderungsantrag vor dem Hauptantrag zur Abstimmung gestellt werden.

(8) In Zweifelsfällen ist ein Beschluss der Versammlung herbeizuführen. Im übrigen gehen alle Anträge „zur Geschäftsordnung“ vor und sind sofort zu behandeln.

(9) Mit Beginn einer Abstimmung kann das Wort, auch zur Geschäftsordnung, nicht mehr erteilt werden.

§ 7 Protokoll

Über den Verlauf der Versammlung wird ein Protokoll erstellt, in dem die gefassten Beschlüsse enthalten sein müssen. Im übrigen gilt §13 (5) der Satzung.

§ 8 Inkrafttreten

(1) Die Geschäftsordnung für die Mitgliederversammlung der DGEndo tritt mit Wirkung vom 25.11.2005 in Kraft.

Wahlordnung der DGEEndo

§ 1 Allgemeine Bestimmungen

- (1) Für die Wahl des Präsidenten, des Vorstandes und der Rechnungsprüfer gelten folgende Bestimmungen:
- (2) Die Mitgliederversammlung bestimmt zunächst aus ihrer Mitte einen Wahlausschuss durch Akklamation, dieser besteht aus dem Wahlleiter und vier Wahlhelfern.
- (3) Vor Beginn der Wahl ist die Zahl der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder festzustellen.
- (4) Der Wahlleiter kann bestimmen, daß die Stimmberechtigung deutlich sichtbar ausgewiesen wird.
- (5) Der vor der Wahl amtierende Vorstand hat die Wahl vorzubereiten.
- (6) Wahlvorschläge können dem Wahlleiter schriftlich oder durch Zuruf mitgeteilt werden. Sie sind auf einer für die Versammlung gut sichtbaren Liste festzuhalten. Verzichtet ein vorgeschlagenes Mitglied auf eine Kandidatur, so ist es von der Liste zu streichen.
- (7) Kandidiert ein Wahlhelfer, so muß er sein Amt sofort niederlegen und an seiner Stelle ist zunächst ein Wahlhelfer nachzubestimmen. Nicht anwesende wählbare Mitglieder können nur vorgeschlagen werden, wenn deren schriftliche Erklärung vorliegt, das Amt bei einer Wahl anzunehmen.
- (8) Sobald der Wahlleiter sich überzeugt hat, daß keine weiteren Wahlvorschläge mehr vorliegen, eröffnet er die Aussprache. Wenn diese beendet ist, beginnt die Wahlhandlung. Von diesem Zeitpunkt an können keine Wortmeldungen oder Anträge mehr angenommen werden.
- (9) Alle Wahlgänge erfolgen getrennt und geheim. Die Rechnungsprüfer können auch per Akklamation bestimmt werden.
- (10) Stimmzettel, die den Willen des Wählers nicht eindeutig erkennen lassen, sind ungültig.

§ 2 Wahl des Präsidenten

- (1) Die Gesamtzahl der sich an dieser Wahl beteiligenden Mitglieder ist festzustellen und festzuhalten.
- (2) Die Gesamtzahl besteht aus gültigen Ja- und Nein-Stimmen, den Enthaltungen und den ungültigen Stimmen. Der Kandidat ist gewählt, wenn er mehr gültige Stimmen auf sich vereinigt, als es der Hälfte der Gesamtzahl der sich an der Wahl Beteiligenden entspricht.
- (3) Erreicht der Kandidat im ersten Wahlgang keine entsprechende Mehrheit, so ist der Wahlgang zu wiederholen.
- (4) Bringt die Wiederholung keine entsprechende Mehrheit, so genügt im dann anschließenden dritten Wahlgang eine Mehrheit von mehr als der Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen.

§ 3 Wahl der übrigen Vorstandsmitglieder

- (1) Die Wahlvorgänge erfolgen in nachstehender Reihenfolge:

Wahl des Vizepräsidenten

Wahl des Schatzmeisters

Wahl des Generalsekretärs

Wahl des 1. bis 3. Beisitzers

(2) Bei den Wahlen des Vizepräsidenten, des Schatzmeisters und des Generalsekretärs ist der Kandidat gewählt, der mehr als die Hälfte der abgegebenen gültigen Stimmen auf sich vereinigt hat.

(3) Kommt im ersten Wahlgang keine solche Mehrheit zustande, so findet zwischen den beiden Kandidaten, die die meisten Stimmen auf sich vereinigt hatten, ein zweiter Wahlgang statt, bei dem gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt.

(4) Bei den Wahlgängen für die Beisitzer ist gewählt, wer die meisten Stimmen auf sich vereinigt hat. Bei Stimmengleichheit ist der Wahlgang zu wiederholen.

(5) Sobald die Stimmen für einen Wahlgang abgegeben worden sind, kann mit den Wahlvorschlägen und der Aussprache für den nächsten Wahlgang begonnen werden.

(6) Mit dem nächsten Wahlgang kann jedoch nicht eher begonnen werden, bevor das Ergebnis des vorangegangenen bekannt gegeben worden ist. Vom Beginn einer Wahlhandlung an können keine Wortmeldungen oder Anträge mehr angenommen werden.

§ 4 Wahl der Rechnungsprüfer

(1) Für die jährliche Wahl der Rechnungsprüfer gilt, daß ihre Wahl in offener Abstimmung erfolgt und daß eine einfache Mehrheit für die Wahl genügt.

§ 5 Inkrafttreten

(1) Die Wahlordnung der DGEEndo tritt mit Wirkung vom 25.11.2005 in Kraft.